

BGer 5A 625/2021 vom 14. September 2021

Bundesgericht, 2021-09-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_625_2021

FR: TF 5A 625/2021 du 14 septembre 2021

IT: TF 5A 625/2021 del 14 settembre 2021

Regeste

Konkurseröffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Entscheid betreffend Konkurseröffnung; dagegen steht streitwertunabhängig die Beschwerde in Zivilsachen offen (Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. d und Art. 75 Abs. 1 BGG). Der angefochtene Entscheid schliesst das kantonale Verfahren ab (Art. 90 BGG). Durch die Beschwerde gegen diesen Entscheid ist auch die Verfügung betreffend die unentgeltliche Rechtspflege im kantonalen Beschwerdeverfahren als Zwischenentscheid anfechtbar (Art. 93 Abs. 3 BGG ; BGE 139 V 600 E. 2.3; Urteil 5A_1002/2017 vom 12. März 2019 E. 1.3.3).

E. 1.2

Von vornherein unzulässig ist die Beschwerde insoweit, als der Beschwerdeführer Rügen erhebt, die nicht Gegenstand der angefochtenen Entscheide bildeten und daher auch nicht Gegenstand des bundesgerichtlichen Urteils sein können, was insbesondere für Vorbringen betreffend Verfügungen des Sozialdiensts und des Konkursamts gilt.

E. 2

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die beschwerdeführende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2; 140 III 115 E. 2). Der vorinstanzlich festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Die unrichtige Feststellung des Sachverhalts kann nur unter den Voraussetzungen von Art. 97 Abs. 1 BGG gerügt werden (vgl. BGE 140 III 16 E. 1.3.1; 140 III 264 E. 2.3).

E. 3

Der Beschwerdeführer schildert seine finanziellen Schwierigkeiten und beanstandet, dass ihm im vorinstanzlichen Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege trotz seiner geltend gemachten Mittellosigkeit verweigert worden ist. Er setzt sich jedoch nur ganz am Rande mit der vorinstanzlichen Begründung auseinander, dass die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im konkreten Fall mangels Erfüllung der weiteren Voraussetzung der Nichtaussichtslosigkeit der gestellten Begehren (Art. 117 lit. b ZPO) ausscheide. Namentlich geht der Beschwerdeführer nicht auf die vorinstanzliche Erwägung ein, wonach die Zahlung der Forderung der konkursbetreibenden Gläubigerin an das Betreibungsamt erst nach der Konkurseröffnung vom 15. April 2021, 09.30 Uhr, erfolgt sei, weshalb gemäss

Art. 174 Abs. 2 SchKG die rechtzeitige Glaubhaftmachung der Zahlungsfähigkeit für eine Konkursaufhebung zwingend gewesen wäre. Die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung, der Beschwerdeführer habe in seiner Beschwerdeeingabe keinerlei Angaben zu seiner Zahlungsfähigkeit gemacht und auch keine überprüfbaren Belege hierzu eingereicht, blieb ebenfalls unbestritten. Soweit der Beschwerdeführer auch vor Bundesgericht den Umstand in Frage stellt, überhaupt der Konkursbetreibung zu unterliegen, kann ihm nicht gefolgt werden. Ein Schuldner unterliegt unter anderem dann der Konkursbetreibung, wenn er als Inhaber einer Einzelfirma im Handelsregister eingetragen ist (Art. 39 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG), bzw. noch sechs Monate nach Bekanntmachung einer allfälligen Streichung durch das Schweizerische Handelsamtsblatt (Art. 40 Abs. 1 SchKG). Im vorliegenden Fall ist das Fortsetzungsbegehren unbestrittenermassen in der Zeit gestellt worden, als die Einzelunternehmung des Beschwerdeführers im Handelsregister des Kantons Aargau eingetragen war, wobei die vom Beschwerdeführer behauptete faktische Inaktivität seines Unternehmens an der Massgeblichkeit des Registereintrags nichts ändert. Ein Anwendungsfall von Art. 43 SchKG (Ausnahme von der Konkursbetreibung) ist nicht auszumachen und wird vom Beschwerdeführer vor Bundesgericht auch nicht mehr geltend gemacht. Die Fortsetzung der Betreibung auf dem Wege des Konkurses ist deshalb nicht zu beanstanden und es liegt keine Nichtigkeit der Konkursandrohung vor. Damit ist insgesamt weder dargetan noch ersichtlich, inwiefern die Vorinstanz Recht verletzt haben könnte, wenn sie in Anwendung von Art. 101 Abs. 3 ZPO mangels Leistung des Kostenvorschusses auf die Beschwerde gegen das Konkurserkennntnis nicht eingetreten ist bzw. mit Zwischenentscheid vom 4. Mai 2021 das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerdeanträge abgewiesen hat.

E. 4

Der Beschwerde ist nach dem Gesagten kein Erfolg beschieden. Die Umstände rechtfertigen es, ausnahmsweise auf die Erhebung von Kosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG). Damit wird das Gesuch um Kostenbefreiung gegenstandslos. Dem Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung kann schon darum nicht entsprochen werden, weil die Beschwerde aussichtslos erschien (Art. 64 BGG). Da vorliegend die Anordnung der aufschiebenden Wirkung auf das Verbot beschränkt worden ist, während der Dauer des bundesgerichtlichen Verfahrens weitere Vollstreckungshandlungen vorzunehmen, erübrigt sich die Festsetzung eines neuen Konkursdatums (Urteil 5A_181/2018 vom 30. April 2018 E. 4).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.